

## **Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuer: „Häufig gestellte Fragen“**

### **Welche Vorteile hat die Anerkennung der „Gemeinnützigkeit“ für unsere kfd-Gruppe?**

Eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft darf Spendenbescheinigungen ausstellen. Zudem ist man durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit teilweise von Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Hier gilt eine Freigrenze des jährlich erzielten Gewinns von bis zu 45.000 EUR. Aber: Eine Umsatzsteuerpflicht besteht weiterhin.

### **Gilt die „neue“ Umsatzsteuerregelung für kirchliche Institutionen auch für Verbände und kfd-Gruppen?**

Die Neuregelung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bezieht sich auf Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie gilt beispielsweise für Kirchengemeinden, für kfd-Gruppen allerdings nicht.

### **Müssen wir uns beim Finanzamt "anmelden"?**

Ja. Für den Erhalt der Gemeinnützigkeit und einer Steuernummer ist die Vereinssatzung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt als „Anmeldung“. Wichtig: Es sollte vorher geprüft werden, ob die Satzung die Voraussetzungen einer Gemeinnützigkeit erfüllt.

TIPP: Fragen Sie bei Ihrem Finanzamt nach, welche Unterlagen dort benötigt werden. Diese können von Finanzamt zu Finanzamt durchaus unterschiedlich sein können.

### **Wie erhalten wir den Status der Gemeinnützigkeit?**

Erkennt das zuständige Finanzamt die Vereinssatzung an, ist damit auch die Gemeinnützigkeit gegeben.

Ablauf:

1. Einreichung der Satzung beim zuständigen Finanzamt
2. Prüfung der Finanzverwaltung: Entspricht die Satzung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts? Die Satzung muss den Inhalt der in die Abgabenordnung aufgenommenen Mustersatzung enthalten (Anlage 1 zu § 60 AO).
3. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen durch Bescheid des Finanzamts (**Feststellungsbescheid**, § 60a AO)
4. Anerkennung der Gemeinnützigkeit auch im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftssteuer durch **Freistellungsbescheid** des Finanzamts

### **Wie lange gilt die Gemeinnützigkeitserklärung?**

Die Gemeinnützigkeitserklärung ist drei Jahre gültig. Dies ist gesetzlich festgelegt, findet sich jedoch auch im Bescheid. Maßgeblich ist dafür das Datum auf dem Feststellungsbescheid.

### **Was ist die sogenannte NV-Bescheinigung? Wie lange ist sie gültig?**

Die Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) dient der Steuerbefreiung von Bankzinsen und gilt ebenfalls für etwa drei Jahre ab Ausstellungsdatum.

### Welche steuerlichen Pflichten sind bei Gemeinnützigkeit zu beachten?

Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist folgendes zu tun:

- Abgabe von Steuererklärungen für Vereine mit Anlage „Gem“ (in der Regel alle drei Jahre)
- Jährlicher Bericht zur gemeinnützigen Tätigkeit (etwa eine DIN A 4-Seite)
- Hinweis: Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind verpflichtet, die Körperschaftssteuererklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung steht ihnen das ElsterOnline-Portal unter [www.elster.de](http://www.elster.de) zur Verfügung.

### Was zählt zum steuerpflichtigen Umsatz?

Jeder Umsatz (Entgelt für eine Leistung), der nicht steuerbefreit ist nach dem Umsatzsteuergesetz (z. B. Bildungsleistung), ist grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Ausnahme gilt für die Kleinunternehmerregelung.

Beispiele für erbrachte Dienstleistungen sind: Autowäsche, Eintritt zur Karnevalsveranstaltung, der Verkauf von Essen und Getränken. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist dabei nicht Voraussetzung. Auch kostendeckende Beiträge zählen zum steuerpflichtigen Umsatz.

Nicht zum steuerpflichtigen Umsatz zählen **Mitgliedsbeiträge** und **Spenden** oder **Geschenke**.

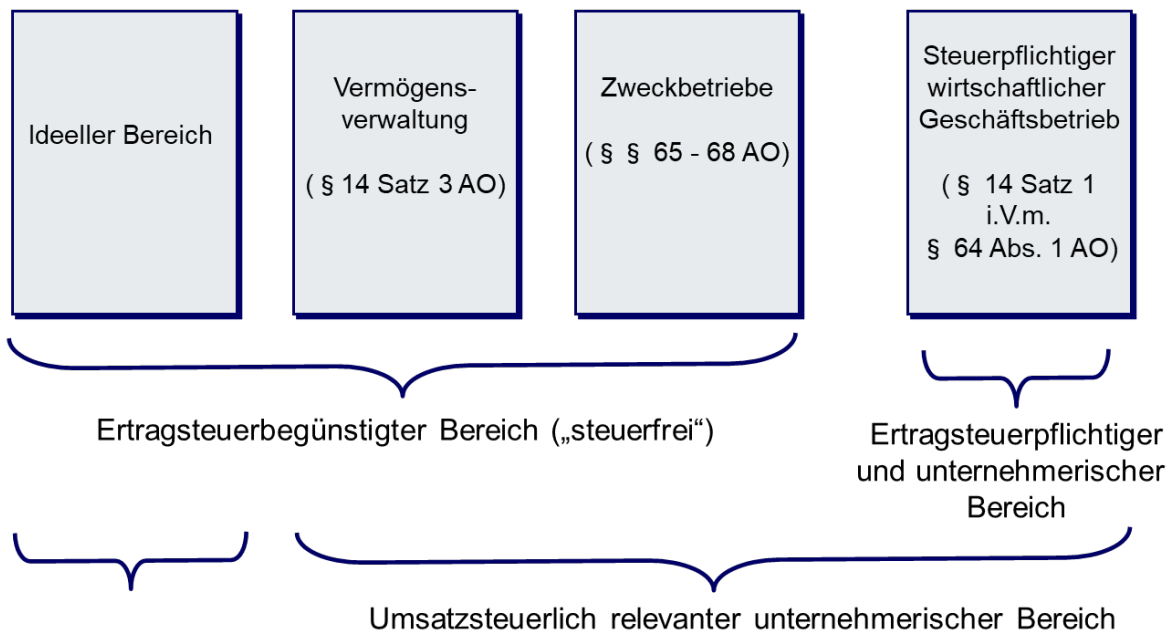
Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
		Zweckbetrieb	Stpfl. wiG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spenden</li> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Zuschüsse</li> <li>• Mittelweitergabe von anderen gemeinnützigen Vereinen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinserträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungsveranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Soziale Leistungen gegen Entgelt</li> </ul> <p><u>Sonstige Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindergarten</li> <li>• Entgeltliche Wallfahrt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeleistungen</li> <li>• Verkauf Essen und Getränke</li> <li>• Vereinsfest (größtenteils)</li> <li>• Vermietung von Werbeflächen</li> <li>• Erholungsreisen</li> </ul>

### Inwieweit sind wir von der Steuer befreit, wenn wir als gemeinnützig anerkannt sind?

Als gemeinnützige Körperschaft ist man **teilweise** von der Steuer befreit. Dabei sind die „vier Sphären“ der Einnahmen zu beachten! Je nach Quelle der Einnahmen sind diese für die Berechnung der Körperschaftssteuer bzw. der Umsatzsteuer relevant. Die Befreiung gilt für die **Körperschaftssteuer** im „ideellen Bereich“, in der Vermögensverwaltung und im

Zweckbetrieb. Die Umsatzsteuerpflicht gilt grundsätzlich weiterhin (Ausnahme: „Kleinunternehmerregelung“).

#### Aufteilung der Einnahmen in vier Sphären:



#### **Wann besteht Umsatzsteuerpflicht? Wozu zählen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bildungsveranstaltungen, Vereinsfesten etc.?**

Eine generelle Befreiung von der Umsatzsteuer gibt es, anders als bei Ertragssteuern, wie der Körperschaftssteuer, nicht. Gemeinnützige Organisationen unterliegen auch in körperschaftsteuerbegünstigten Bereichen der Umsatzsteuer. Bezogen auf die „vier Sphären“ der Einnahmen bedeutet dies:

- Ideeller Bereich: keine Umsatzsteuerpflicht
- Vermögensverwaltung: Umsatzsteuerpflicht
- Zweckbetrieb: Umsatzsteuerpflicht
- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Umsatzsteuerpflicht

Ausnahme: **Kleinunternehmerregelung** (gem. § 19 UStG): keine Pflicht Umsatzsteuer zu verlangen, wenn der umsatzsteuerpflichtige Umsatz 22.000 EUR im Jahr nicht überschreitet.

**Wichtig: Gemeinnützige Organisationen sollten jeden Vorgang getrennt von einer ertragssteuerlichen Betrachtung auch rein umsatzsteuerlich bewerten!**

#### **Was sind Spenden? Sind sie umsatzsteuerpflichtig?**

Spenden an gemeinnützige Körperschaften sind nicht steuerpflichtig (Umsatz- oder Körperschaftssteuer), da keine Leistung gegen Entgelt erbracht wird. Auch die Kollekte oder der „Aufschlag“ auf den Mitgliedsbeitrag sind Spenden.

**Sind Veranstaltungen/Ausflüge steuerpflichtig, sobald dafür ein Entgelt erhoben wird?**

Die Umsatzsteuerpflicht bezieht sich grundsätzlich auf jedes Entgelt für Leistungen, daher sind auch Eintrittsgelder für Veranstaltungen umsatzsteuerpflichtig (Beispiele: Ausflüge mit Tagesprogramm, Führungen mit Verpflegung, Adventsfeiern, geselliges Beisammensein oder Spielenachmittage). Eine Ausnahme gilt für Kleinunternehmen und Bildungskurse.

Für die Steuerpflicht reicht die Absicht, einen Umsatz zu erzielen, was hier gegeben ist.

Dabei ist irrelevant, ob die Veranstaltung lediglich für Mitglieder oder auch für die Öffentlichkeit angeboten wird bzw. ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Genauso verhält es sich bei Fahrten, bei denen ein Eintritts- bzw. Fahrtkostenanteil berechnet wird.

**Empfehlung:** Die Abrechnung/Rechnungstellung bei Fahrten sollte durch das ausführende Reise-/Busunternehmen erfolgen. Die Teilnehmer\*innen überweisen dann direkt an das Busunternehmen, so dass die Beträge nicht zum umsatzsteuerpflichtigen Umsatz der kfd-Gruppe zählen.

### **Kann bei gemeinsamen Veranstaltungen mit einem anderen Verein der erzielte Umsatz auf beide Vereine aufgeteilt werden?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Aber: Um den Aufwand zusätzlicher Steuererklärungen zu vermeiden, sollte nur ein Verein die Eintrittsgelder vereinnahmen und dann einen Teil der Einnahmen an den Kooperationspartner weitergeben.

### **Was ist die „Kleinunternehmerregelung“? Was passiert, wenn die Freigrenze von 22.000 Euro bzw. 50.000 Euro überschritten wird?**

Laut der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) besteht keine Pflicht, Umsatzsteuer zu verlangen, wenn der umsatzsteuerpflichtige Umsatz (zzgl. der darauf entfallenden Steuer) 22.000 Euro im vorausgegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Daher: Bei einem Überschreiten von 22.000 Euro umsatzsteuerpflichtigem Umsatz im Jahr tritt im darauffolgenden Jahr die Umsatzsteuerpflicht ein! Die Freigrenze bezieht sich dabei nicht auf alle Einnahmen, sondern nur auf den steuerpflichtigen Umsatz.

Zu beachten ist, dass die beiden genannten Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen müssen, damit die Kleinunternehmerregelung angewandt werden kann!

Ob der Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro überschreiten wird, bedarf dabei einer Prognose zu Beginn des Kalenderjahres. Wird hier ein voraussichtlicher Umsatz von nicht mehr als 50.000 Euro prognostiziert, gilt dies als maßgebend, auch wenn der tatsächliche Umsatz diesen überschreitet.

Ausnahme: Eine nachträgliche Versteuerung der Umsätze wird dann gefordert werden können, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Umsatzprognose unter erheblicher Verletzung der steuerlichen Mitwirkungspflichten auf falschen Voraussetzungen ausgegangen ist.

#### Beispiele:

Fall 1:

- ➔ Umsatz im Jahr 2021 i. H. v. 10.000 Euro,
- ➔ Umsatz-Schätzung zu Beginn des Jahres 2022 i. H. v. 40.000 Euro,
- ➔ tatsächlicher Umsatz im Jahr 2022 i. H. v. 51.000 Euro

Da der voraussichtliche und nicht der tatsächliche Umsatz maßgebend ist, gilt die Kleinunternehmerregelung für 2022 noch, d. h. erst ab 2023 sind Rechnungen mit Ausweis der Umsatzsteuer zu stellen, und es besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen.

Fall 2:

- ➔ Umsatz im Jahr 2021 i. H. v. 10.000 Euro,
- ➔ Umsatz-Schätzung zu Beginn des Jahres 2022 i. H. v. 51.000 Euro,
- ➔ tatsächlicher Umsatz im Jahr 2022 i. H. v. 40.000 Euro

Da der voraussichtliche Umsatz maßgebend ist, greift die Kleinunternehmerregelung im Jahr 2022 nicht, obwohl der Umsatz tatsächlich unter 50.000 Euro liegt; d. h. ab Beginn des Jahres 2022 sind Rechnungen mit Ausweis der Umsatzsteuer zu stellen, und es besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen.

Fall 3:

- ➔ Umsatz im Jahr 2021 i. H. v. 25.000 Euro,
- ➔ Umsatz-Schätzung zu Beginn des Jahres 2022 i. H. v. 10.000 Euro,
- ➔ tatsächlicher Umsatz im Jahr 2022 i. H. v. 10.000 Euro

Da die Umsatzgrenze im Jahr 2021 überschritten wurde, greift die Kleinunternehmerregelung im Jahr 2022 nicht, auch wenn der Umsatz im Jahr 2022 voraussichtlich 50.000 Euro unterschreiten wird; d. h. ab dem Jahr 2022 sind Rechnungen mit Ausweis der Umsatzsteuer zu stellen, und es besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen.

### **Wie ist zu dokumentieren, dass die Freigrenze von 22.000 Euro nicht überschritten wurde? Ist die Kassenführung ausreichend?**

Für die Dokumentation ist die Kassenführung ausreichend. Ergänzend kann eine Excel-Tabelle als Hilfestellung dienen. „Umsätze“ sind nur Leistungsentgelte (nicht Spenden und nicht Mitgliedsbeiträge). Bis 22.000 Euro Umsatz besteht keine Pflicht, Umsatzsteuer auszuweisen (Kleinunternehmerregelung).

### **Wie sollte die Kassenführung aussehen?**

Die Tätigkeit der Körperschaft sowie die Kassenführung sind daraufhin zu prüfen, ob die Anforderungen der Gemeinnützigkeit (gemeinnützige Mittelverwendung und „vier Sphären“-Trennung, s. oben) eingehalten werden.

Die Excel-Datei sollte nach den Sphären der Gemeinnützigkeit aufgeteilt werden, soweit es hier jeweils Einnahmen gibt. Dann kann in einem zweiten Schritt die Umsatzsteuerpflicht geprüft werden.

Beispiel einer Einnahme-Überschuss Rechnung (Euro):

Einnahme- Überschuss Rechnung 2021

Bereiche	Ideeller Bereich				Vermögensverwaltung			Zweckbetrieb			steuerpf. wirt. Geschäftsbetrieb				VorSt.		Ust.	
	Einnahmen	Spenden	Zuschüsse	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahme	Ausgaben	Einnahme	Ausgaben	Betriebs	Gebühr	7%	19%	7%	19%
Bezeichnung	Beiträge		Sonstiges	Beitrag ktfd	Zinsen	Miete	Eintritt	Sonstige	ergeb.	Einnahm.	Waren	Kosten	Material					
Einnahmen	0,00	1.000,00	0,00		0,00	0,00		1.800,00	0,00						0,00			
Ausgaben				0,00			14,51				121,92	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
Einnahmen	0,00	1.000,00	0,00		0,00	0,00		1.800,00	0,00		0,00				0,00			
Ausgaben				0,00			14,51				121,92	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
Einnahmen	2.800,00 € <b>USt-Kleinunternehmer (bis 22.000 EUR Umsatz)</b>																	
Ausgaben	136,43 € <b>steuerpf. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (KSt-Steuerpflicht über 45.000 EUR Umsatz)</b>																	
Bestand 01.01.2021	0,00																	
Bestand 31.12.2021	2.663,57 €																	

Beiblatt zur Körperschaftsteuererklärung - Kalenderjahr 2021 -

A. Ideeller Tätigkeitsbereich	
Beitrags-einnahmen	555,00 €
Spenden, Schenkungen u. ä.	1.000,00 €
Zuschüsse (Staat, Gemeinden, Stadt, u. dgl.)	0,00 €
Summe der steuerfreien Einnahmen	1.555,00 €
Ausgaben (allgem. Verwaltung, Mitgliederbetr. u. a.)	0,00 €
= Überschuß/Verlust "Ideeller Tätigkeitsbereich"	1.555,00 €
B. Vermögensverwaltung	
Einnahmen:	
Zinsen u. sonstige Kapitalerträge	0,00 €
Miet- und Pachteinnahmen	0,00 €
sonstige Erlöse	0,00 €
Ausgaben:	
Sonstige Ausgaben	0,00 €
= Reinertrag aus Vermögensverwaltung	0,00 €

C. Zweckbetrieb	
Einnahmen:	
a) Einnahmen aus Teilnehmergebühren	1.800,00 €
b) sonstige Einnahmen	0,00 €
	1.800,00 €
Ausgaben:	
Kosten für Seminare	1.211,00 €
= Überschuß/Verlust aus Zweckbetrieb	589,00 €
D. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Einnahmen:	3.350,00 €
Ausgaben:	
a) Waren	1.000,00 €
b) Betriebs. Kosten	500,00 €
c) Gebühren/Sonst. Material	500,00 €
= Überschuß wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	1.350,00 €
<b>Jahresergebnis 2021</b>	<b>3.494,00 €</b>
Datum, Unterschrift Vorstand	

Wie erfolgen die Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer?

Bei Umsatzsteuerpflicht wären die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder quartalsweise) sowie von Umsatzsteuerjahreserklärungen beim Finanzamt notwendig. Der Umsatzsteuersatz beträgt grundsätzlich 19 % (Dienstleistungen oder Getränkeverkauf) und kann in bestimmten Fällen 7 % (Eintritt zu Kulturveranstaltungen oder Essensverkauf) betragen.

Einnahme- Überschuss Rechnung 2021

Bereiche	Ideeller Bereich				Vermögensverwaltung			Zweckbetrieb			steuerpf. wirt. Geschäftsbetrieb				VorSt.		Ust.	
	Einnahmen	Spenden	Zuschüsse	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahme	Ausgaben	Einnahme	Ausgaben	Betriebs	Gebühr	7%	19%	7%	19%
Bezeichnung	Beiträge		Sonstiges	Beitrag ktfd	Zinsen	Miete	Eintritt	Sonstige	ergeb.	Einnahm.	Waren	Kosten	Material					
Einnahmen	0,00	1.000,00	0,00		0,00	0,00		1.800,00	0,00						0,00			
Ausgaben				0,00			14,51				121,92	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
Einnahmen	0,00	1.000,00	0,00		0,00	0,00		1.800,00	0,00		0,00				0,00			
Ausgaben				0,00			14,51				121,92	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
Einnahmen	2.800,00 € <b>USt-Kleinunternehmer (bis 22.000 EUR Umsatz)</b>																	
Ausgaben	136,43 € <b>steuerpf. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (KSt-Steuerpflicht über 45.000 EUR Umsatz)</b>																	
Bestand 01.01.2021	0,00																	
Bestand 31.12.2021	2.663,57 €																	

Wie sähe die Kassenführung am Beispiel eines Vereinsfests aus?

Grundsätzlich sind Vereinsfeste steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Aber: Eine Aufteilung in vier Sphären kann möglich sein (Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Entstehung).

<p>Ideeller Bereich (§ 52 Abs. 2 AO)</p> <p>Ausgaben durch Essens- und Getränkemarken an Mitglieder bis zur Annehmlichkeitsgre- nze</p>	<p>Vermögens- Verwaltung (§ 14 Satz 3 AO)</p> <p>Einnahmen und Ausgaben bei Bewirtung durch Pächter einer Vereinsgaststätte</p>	<p>Steuer- begünstigter Zweckbetrieb (§§ 65 - 68 AO)</p> <p>Einnahmen und Ausgaben einer genehmigte n Tombola für den Vereinszweck § 68 Nr. 6 AO</p>	<p>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14, 64 AO)</p> <p>Einnahmen und Ausgaben bei selbst durchgeführtem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder, Ausgaben für eine Musikkapelle</p>
---	---	--	--

### Wie verhält es sich bei Spenden, die an Institutionen geleistet werden?

Spenden an Institutionen (u. a. Kirche, städtische Gemeinde oder andere gemeinnützige Körperschaften) sind als sogenannte Mittelweitergabe steuerlich zulässig und steuerfrei. Von Kirche und Gemeinde sind keine Nachweise erforderlich. Von Vereinen sollte man sich den Gemeinnützigkeitsstatus (Freistellungsbescheid) übermitteln lassen.

### Darf der Vorstand der Gruppe aus den "Rücklagen" Menschen in Not (z. B. Flutopfern) spenden?

Für solche Fälle erlässt die Finanzverwaltung im Einzelfall Regelungen. Grundsätzlich dürfen die Mittel der Gruppe nicht an einzelne Bedürftige weitergegeben werden. Möglich wäre aber die Mittelweitergabe an eine gemeinnützige Hilfsorganisation zur Verwendung für Menschen in Not. Ein Beschluss der Gruppenmitglieder ist in solchen Fällen stets sinnvoll.

### Gibt es eine Freigrenze für Geschenke an Gemeindegruppen (z. B. Jugend, Ausstattung von Räumlichkeiten, Abschiedsgeschenk Pfarrer)?

Bei Mittelweitergabe an kirchliche Träger direkt gibt es keine Grenzen. Bei Abschiedsgeschenken sollte das Geschenk an den kirchlichen Träger erfolgen, der dann das Geschenk an den Pfarrer weitergibt.

### Was ist bei Geschenken oder Annehmlichkeiten für Mitglieder oder ehrenamtlich Tätige zu beachten?

#### 1) Geschenke/Annehmlichkeiten an Mitglieder:

Ein grundsätzliches Verbot gilt nicht, soweit es sich um allgemein übliche und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehende Annehmlichkeiten handelt.

Voraussetzung: Es handelt sich um Sachgeschenke, keine Geldgeschenke (z. B. Blumen, Bücher, Restaurantbesuch, Warengutschein).

Bei persönlichen Ereignissen (z. B.: Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum oder bestandene Prüfung) ist dies bis zu einem Wert von 60 Euro (inkl. Umsatzsteuer) pro Person und Ereignis erlaubt. Außerdem erlaubt sind persönliche Annehmlichkeiten für Mitglieder im Wert

von 60 Euro (inkl. Umsatzsteuer) pro Kalenderjahr. Üblich ist dies zumeist im Rahmen von Vereinsanlässen (z. B. Vereinsjubiläum, Sommerfest, Jahresabschlussfeier).

## 2) Geschenke/Annehmlichkeiten an ehrenamtlich Tätige:

Grundsätzlich sind Geschenke oder Dankeschön-Veranstaltungen für ehrenamtlich Tätige als sogenannter geldwerter Vorteil auf den Ehrenamtsfreibetrag (840 Euro pro Kalenderjahr und Person) anzurechnen.

Keine Anrechnung erfolgt bei persönlichen Ereignissen bzw. für Annehmlichkeiten bei Vereinsanlässen, sofern es sich um Sachgeschenke (z. B. Blumen, Bücher, Restaurantbesuch, Warengutschein) handelt. Bei persönlichen Ereignissen ist dies bis zu einem Wert von 60 Euro pro Person und Ereignis (inklusive Umsatzsteuer) sowie bei Vereinsanlässen (übliche Annehmlichkeiten) bis zu einem Wert von 60 Euro pro Person und Kalenderjahr (inklusive Umsatzsteuer). Zu beachten ist, dass letzteres nur im Rahmen von Vereinsanlässen zulässig ist.

### **Wir sind kein e. V. als Rechtsform. Können wir ein Bankkonto anlegen?**

Die Eröffnung eines eigenen Bankkontos für den Verein ist zu empfehlen. Grundsätzlich gibt es für nicht eingetragene Vereine leider kein „Recht“ auf ein Bankkonto. Ein nicht eingetragener Verein weist dem Kreditinstitut sein Bestehen durch Vorlage der Satzung und des Protokolls der aktuellen Vorstandswahl nach. Bei Problemen gilt es hier „hartnäckig“ zu bleiben bzw. bei einem anderen Kreditinstitut anzufragen.

### **Wie sollte die Kasse geführt werden?**

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten sollten regelmäßig Kassenprüfungen durchgeführt werden. Auch ein „Vier-Augen-Prinzip“ ist sinnvoll.

### **Für unsere kfd-Gruppe nutzen wir das private Girokonto eines Mitglieds. Wie ist dies steuerlich zu behandeln?**

Ihr Mitglied ist somit quasi Treuhänderin des Vereinsvermögens. Dies ist zulässig. Um eine eindeutige Trennung herbeizuführen, empfehlen wir jedoch nachdrücklich, das Vereinsvermögen getrennt zu verwalten und ein eigenes Vereinskonto zu eröffnen.

### **Was muss eine kfd-Gruppe tun, um am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen?**

Soweit ein eigenes Konto für die Gruppe besteht, kann ein SEPA-Lastschriftmandat durch jedes Mitglied erteilt werden.

### **Wie ist das mit der Haftung in einem (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Verein?**

Ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied haftet persönlich bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen.